

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1863.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. September 1863.

14.

Kundmachung des k. k. kustenländischen Statthalterei-Präsidiums vom 10. September 1863,

betreffend die Festsetzung der Zuschläge für das Landes- und Grundentlastungs-Erforderniß in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska für das Verwaltungsjahr 1863.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August d. J. die vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska für das Verwaltungsjahr 1863 beschlossene Landesumlage von 33 Percent der directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und zwar von $22\frac{5}{10}\%$ für eigentliche Landes Zwecke und von $10\frac{5}{10}\%$ für die Grundentlastung allergnädigst zu genehmigen geruht.

Freiherr v. Kellersperg.

